Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4444**
16. Wahlperiode 28. 02. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/4017 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem

Das Bundesvertriebenengesetz bedarf einer Anpassung an politische Entwicklungen (Erweiterung der Europäischen Union) sowie der Änderung im Hinblick auf Probleme der Verwaltungspraxis, insbesondere im Bescheinigungsverfahren.

Zudem fehlen im Bundesvertriebenengesetz Regelungen, die sicherstellen, dass Schwerkriminelle, gewaltbereite Extremisten und Terroristen nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können.

B. Lösung

Das Bundesvertriebenengesetz wird den politischen Entwicklungen angepasst; in der Verwaltungspraxis aufgetretene Probleme und Streitfragen werden einer gesetzlichen Regelung zu- sowie Bestimmungen, die den Zuzug Krimineller verhindern, eingeführt. Zugleich werden Regelungen zur Integration verbessert.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, eine Rechtsgrundlage zur (Neu-)Regelung der Aufnahme von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion zu schaffen. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Außerdem wird die Einbeziehung nichtjüdischer Familienangehöriger in die Integrationskurse geregelt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die dem Bund entstehenden Mehrausgaben können im Rahmen der in der mehrjährigen Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsansätze aufgefangen werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4017 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 – Änderung des Bundesvertriebenengesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5 Buchstabe b werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Der Antrag auf pauschale Eingliederungshilfe kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Monats, in dem die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 ausgestellt wurde, gestellt werden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 2009.“

2. Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Person nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorgangs und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 geboren wird.“ ‘

3. In Nummer 14 wird § 100 Abs. 4 wie folgt gefasst:

   „(4) Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass kein Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 1 Buchstabe d oder Buchstabe e vorliegt, oder des § 4 auch dann Spätaussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde. Sind diese Personen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wird die ihnen erteilte Übernahmegenehmigung ab 1. Januar 2010 unwirksam.“

II. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

‚Artikel 2
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Der Angabe zu § 23 werden ein Semikolon und die Wörter „Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen“ angefügt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen“ angefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwal-

tungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

3. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 erhält.“

4. § 75 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

   „8. die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und die Verteilung der nach § 23 sowie der nach § 22 Satz 2 aufgenommenen Ausländer auf die Länder;“.

5. Dem § 104 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) § 23 Abs. 2 in der bis zum … (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet in den Fällen weiter Anwendung, in denen die Anordnung der obersten Landesbehörde, die auf Grund der bis zum … (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung getroffen wurde, eine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht. § 23 Abs. 2 Satz 5 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind auf die betroffenen Ausländer und die Familienangehörigen, die mit ihnen ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegen, entsprechend anzuwenden.“ ‘

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

IV. Nach dem neuen Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 und 5 eingefügt:

‚Artikel 4
Änderung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Artikel 5 des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 2 Abs. 15 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes in Kraft.“

Artikel 5
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 47 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. § 15e Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt entsprechend.“ ‘

V. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.

VI. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Änderungen durch Artikel 5 treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Berlin, den 28. Februar 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Maik Reichel
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Maik Reichel, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 16/4017** wurde am 18. Januar 2007 in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages federführend an den Innenausschuss überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 28. Februar 2007 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/4017 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)175 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)175 mit demselben Stimmergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/4017 hingewiesen.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)175 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer I.1 (§ 9 Abs. 3 BVFG)

Die Festlegung einer Frist für die Beantragung der pauschalen Eingliederungshilfe entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates ist sinnvoll, weil die Hilfe ihren Sinn und Zweck, die Eingliederung zu unterstützten, bestmöglich erfüllt, wenn sie zeitnah zum Zuzug in das Bundesgebiet gewährt wird.

Zu Nummer I.2 (§ 27 Abs. 2 BVFG)

Die Neuformulierung der Regelung zur nachträglichen Einbeziehung entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates bringt das Regelungsziel klarer zum Ausdruck.

Zu Nummer I.3 (§ 100 Abs. 4 BVFG)

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 100 Abs. 4 Satz 3 BVFG – neu – enthaltene Verweis auf § 8 Abs. 4 Satz 3 BVFG sollte gestrichen werden, da diese Vorschrift in Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes aufgehoben wird.

Zu Nummer II.2 (§ 23 AufenthG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift folgt aus der Einführung einer Anordnungsbefugnis für den Bund in Absatz 2, wonach Ausländern bei besonders gelagerten politischen Interessen eine Aufnahmezusage erteilt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 ist im Hinblick auf die beabsichtigte Übertragung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten auf den Bund erforderlich. Bund und Länder hatten sich im Rahmen der Innenministerkonferenz am 24. Juni 2005 politisch darauf verständigt, dass das Aufnahmeverfahren ab dem 1. Juli 2006 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden soll. Als Rechtsgrundlage für den Bundesvollzug kommen Anordnungen der Länder nicht in Betracht. Für den künftigen Bundesvollzug bedarf es deshalb der Schaffung einer Rechtsgrundlage sowie einer Aufgabenzuweisung (vgl. § 75 Nr. 8 – neu). Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird eine dem Absatz 1 nachgebildete Anordnungsbefugnis für den Bund geschaffen. Eine Festlegung des Datenerhebungsumfangs für das Aufnahmeverfahren erfolgt in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Bis Ende 2004 erfolgte die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion in entsprechender Anwendung des am 1. Januar 2005 außer Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (sog. Kontingentflüchtlingsgesetz, HumHAG). Seit dem 1. Januar 2005 werden jüdische Zuwanderer nach Maßgabe der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und 18. November 2005 auf der Grundlage von Anordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 aufgenommen.

Die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende Anordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufnahmezusagen an jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Aufnahmezusage wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in bundeseigener Verwaltung erteilt. Nach der Einreise erhält der Zuwanderer seinen Aufenthaltstitel von den zuständigen Behörden der Länder. Die Anordnung wird im Benehmen mit den Ländern erlassen. Ihr muss eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über die besonders gelagerten politischen Interessen des Gesamtstaates vorangehen.

Im Hinblick auf den derzeit einzigen Anwendungsfall, die jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten, ist das Benehmen auf der Basis der Beschlusslage der Innenministerkonferenz hergestellt.

Zu Nummer II.3 (§ 44 AufenthG)

Durch die Erweiterung des teilnahmeberechtigten Personenkreises in Nummer 2 wird auch den Familienangehörigen jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der baltischen Staaten), die zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs verliehen.

Zu Nummer II.4 (§ 75 AufenthG)

Bund und Länder hatten sich im Rahmen der Innenministerkonferenz am 23. Juni 2005 politisch darauf verständigt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten durchführen und die Aufnahmezusagen erteilen soll. Die Änderung dient der Aufgabenzuweisung an das Bundesamt. Im Übrigen bleibt die bisherige Zuständigkeit für die Verteilung von Personen, die auf Grund von Länderanordnungen aufgenommen werden, erhalten. Zudem soll das Bundesamt entsprechend der bisherigen Weisungspraxis für die Verteilung der nach § 22 Satz 2 auf Grund einer Entscheidung des Bundesministeriums des Innern aufgenommenen Personen zuständig sein.

Zu Nummer II.5 (§ 104 AufenthG)

Der neue Absatz 6 stellt sicher, dass eine Anordnung der obersten Landesbehörde, die bereits bis Inkrafttreten dieses Gesetzes vorsieht, dass eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 in der bisherigen Fassung erteilt wird, auch weiterhin vollziehbar bleibt. Mit der Vorschrift wird auch sichergestellt, dass Familienangehörige jüdischer Zuwanderer, die nach diesen Anordnungen der Länder seit dem 1. Januar 2005 aufgenommen werden und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erhalten, ebenfalls einen Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes sowie einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erhalten.

Die Überleitung ist erforderlich, da in § 23 Abs. 2 eine dem Absatz 1 nachgebildete Anordnungsbefugnis ausschließlich für den Bund geschaffen wird.

Zu den Nummern IV und VI

Die Änderung in Artikel 47 EGBGB (Artikel 5) folgt aus dem in Artikel 4 im Anschluss an das Petitum des Bundesrates vorzusehenden gleichzeitigen Inkrafttreten des Artikels 47 EGBGB in der Fassung des Personenstandsrechtsreformgesetzes und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes. Da die zugehörige Zuständigkeitsnorm des § 43 PStG erst am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, bedarf es bis zum 31. Dezember 2008 einer Übergangsregelung. Diese muss allerdings, über die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagene Regelung hinaus, auch die örtliche Zuständigkeit festlegen. Dazu dient der Verweis auf § 15e des Personenstandsgesetzes. Die Übergangsregelung tritt nach Artikel 7 am 31. Dezember 2008 wieder außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2007

Reinhard Grindel Berichterstatter	**Maik Reichel** Berichterstatter	**Dr. Max Stadler** Berichterstatter
Ulla Jelpke Berichterstatterin	**Josef Philip Winkler** Berichterstatter	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333